VIEHMARKT

Ausstellungsbedingungen

BROCKUMER
GROSSMARKT

Besonderheiten

Auf Anordnung des Veterinäramtes sind die auszustellenden Tiere vorher bei der Marktleitung anzumeldet. Die Anmeldung muss folgende Angaben enthalten:

· Beschicker mit Wohnadresse (idealerweise mit Telefonnummer)
· Art und Anzahl der auszustellenden Tiere mit deren evtl. Kennzeichnung
· Bestandsadresse der Tiere sowie deren Herkunft
· bei landwirtschaftlichen Tieren die Registriernummer.

Der Auftrieb von Equiden beim diesjährigen Viehmarkt ist als „freier Auftrieb“ nicht mehr zulässig. Vielmehr ist es erforderlich, sich vorab bei der Gemeinde Brockum als Veranstalter mit Equiden unter Angabe der Anzahl der Tiere und der Equidenpass-Nr. bzw. Chip-Nr. anzumelden. Sollte Ihnen die Angabe der Equidenpass-Nr. bzw. der Chip-Nr. noch nicht möglich sein, da noch nicht feststeht, mit welchen Tieren Sie am Viehmarkt teilnehmen, ist es ausnahmsweise möglich, dass am Dienstagmorgen von Ihnen eine Liste mit den entsprechenden Angaben dem Veterinäramt ausgehändigt wird.

Die Anmeldung ist zwingend erforderlich, da nur eine begrenzte Fläche für Equiden zur Verfügung steht. Die zur Verfügung stehende Fläche wird unter den Interessenten vergeben. Anmeldungen sind bis spätestens 16.10.2023 einzureichen.

Das Veterinäramt des Landkreises Diepholz weist darauf hin, dass bei der Kontrolle des Viehmarktes durch das Veterinäramt sich jeder Tierhalter mit einem Ausweisdokument ausweisen muss. Außerdem haben gewerbliche Händler ihre Erlaubnis nach § 11 TierSchG mit sich zu führen und auf Verlangen vorzulegen.

Die Anfahrt zum Viehmarkt erfolgt als Einbahnstraßenregelung über die Kirchstraße oder Am Sandort. Beachten Sie bitte, dass widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge kostenpflichtig abgeschleppt werden.

Die Zufahrt erfolgt zweispurig, wobei Kleintier-Transporter und Großtiertranporte getrennt durch eine Veterinärkontrolle begutachtet werden. Erst nach der Kontrolle ist die Zufahrt zum Gelände möglich. Die Entscheidung über eine Teilnahme am Viehmarkt erfolgt durch das Veterinäramt.

Tansportfahrzeuge müssen sofort nach dem Entladen vom Ausstellungsgelände entfernt werden.

Bestimmungen/Auflagen für den Auftrieb auf den Viehmarkt 2023
(Stand 2023 Änderungen jeglicher Art ohne Vorankündigung vorbehalten)

Beachten Sie bitte, dass nur nachstehende Tierarten angeboten werden dürfen:

· Rinder
· Equiden (Esel)
· Kleinkamele
· Schafe
· Ziegen
· Kaninchen
· Meerschweinchen
· Minischweine
· Mäuse
· Tauben
· Vögel
· Geflügel (nur in geschlossenen Räumen)

EQUIDENPASS

DOKUMENT ZUR IDENTIFIZIERUNG VON EQUIDEN

Allgemeines — Hinweise

Diese Hinweise dienen der Unterstützung des Benutzers unbeschadet der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 504/2008.

I. Der Pass muss alle für seine Verwendung erforderlichen Informationen sowie die Angaben zur ausstellenden Stelle auf Französisch, Englisch und in der Amtssprache des Mitgliedstaats oder Landes enthalten, in dem die ausstellende Stelle ihren Hauptsitz hat.

II. Im Pass enthaltene Angaben

A. Der Pass muss folgende Informationen enthalten:

1. Abschnitte I und II — Identifizierung

Der Equide muss von der zuständigen Behörde identifiziert werden. Die Identifizierungsnummer muss das Tier und die Stelle, die das Identifizierungsdokument ausstellt, eindeutig ausweisen und mit der universellen EquidenLebensnummer (UELN) kompatibel sein.

Unter Ziffer 5 in Abschnitt I muss Platz für mindestens 15 Stellen des Transponder-Codes vorgesehen sein. Im Falle eingetragener Equiden muss der Pass den Stammbaum und die Zuchtbuchkategorie enthalten, in die das Tier gemäß den Bestimmungen des zugelassenen Zuchtverbands eingetragen ist, der den Pass ausstellt.

2. Abschnitt III — Besitzer

Der Name des Eigentümers oder seines Verfügungsberechtigten/Vertreters muss angegeben werden, soweit die ausstellende Stelle dies verlangt.

3. Abschnitt IV — Eintragung der Identitätskontrollen

In allen Fällen, in denen dies in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, wird die Identität des betreffenden Equiden von der zuständigen Behörde eingetragen.

4. Abschnitte V und VI — Eintragung der Impfungen

Alle Impfungen sind unter Abschnitt V (nur Pferde-Influenza) bzw. unter Abschnitt VI (alle anderen Impfungen) einzutragen. Die Information kann in Form eines Aufklebers geliefert werden.

5. Abschnitt VII — Gesundheitskontrollen durch Laboruntersuchungen

Im Interesse der Ermittlung übertragbarer Krankheiten sind alle Kontrollergebnisse schriftlich festzuhalten.

6. Abschnitt VIII — Gültigkeit des Dokuments für Verbringungszwecke

Aussetzung der Gültigkeit/erneute Gültigkeit des Dokuments gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 90/426/EWG und Liste der anzeigepflichtigen Krankheiten.

7. Abschnitt IX — Verabreichung von Tierarzneimitteln

Teil I und Teil II bzw. Teil III dieses Abschnitts sind entsprechend den Erläuterungen für den betreffenden Abschnitt auszufüllen.

B. Der Pass kann folgende Angaben enthalten:

Abschnitt X — Gesundheitsmindestanforderungen

· Jeder Equide (Einhufer) muss von einem Equidenpass begleitet sein.

· Was ist ein Equide?
Equiden (Pferdeartige) sind Einhufer. Die Regelungen gelten für alle Pferde (inklusive Ponys), Esel und Zebras und deren Kreuzungen

· Wer ist zuständig für die Einhaltung der Vorschriften?
Es wird grundsätzlich auf den Tierhalter abgestellt. Halter ist nach der EG- Verordnung jede natürliche oder juristische Person, die Besitzer oder Eigentümer eines Einhufers ist bzw. für dessen Haltung zuständig ist, und zwar unabhängig davon, ob entgeltlich oder unentgeltlich bzw. auf befristete oder unbefristete Dauer (z. B. während des Transports, auf Märkten oder bei sportlichen Wettkämpfen).

· Welche Unterscheidungen gibt es bei den Equiden?
Man unterscheidet „registrierte“ und „nicht registrierte“ Equiden

» Registrierte Equiden sind entweder bei einer Zuchtorganisation oder einer Internationalen Wettkampforganisation (Sport- /Turnierpferde) eingetragen. Für diese Pferde stellt die jeweilige Organisation auf Antrag des Halters den Equidenpass aus. In Pässen dieser Pferde müssen zusätzliche Angaben (s.u.) vermerkt sein.

» Nicht registrierte Equiden sind faktisch alle anderen Equiden (Equiden, die entweder direkt als Schlachttiere bestimmt sind oder sonstige Zucht- und Nutzequiden, die weder in einem Zuchtbuch eingetragen oder dort vermerkt sind, noch an sportlichen Wettkämpfen teilnehmen. Für diese Equiden wird der Pferdepass durch die zuständige Behörde oder eine beauftragte Stelle ausgestellt (in Niedersachsen die VIT-Verden; in NRW die FN (deutsche reiterliche Vereinigung))

· Was ist eine Registriernummer ?
Jeder Halter von Einhufern ist gemäß § 26 Absatz 1 ViehVerkV verpflichtet, seine Haltung oder seinen Betrieb vor Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Die Verpflichtung zur Anzeige gilt unabhängig von der Größe der Haltung oder des Bestandes und von dem Verwendungszweck der Tiere. Die von der zuständigen Behörde erteilte Registriernummer (§ 26 Absatz 2 ViehVerkV) ist eine 12-stellige Nummer (nur Zahlen - 8 Stellen für die Sitzgemeinde der Haltung oder des Betriebes nach dem Gemeindeschlüsselverzeichnis und 4 Stellen für die Haltung oder den Betrieb).

· Wie erfolgt die Identifizierung?

» Man unterscheidet Equiden, die **vor dem 30. Juni 2009** geboren sind (alte Regelung) und solche die danach geboren sind.

» Equiden, die **nach dem 30. Juni 2009** geboren wurden, müssen vor dem 31.Dezember des Geburtsjahres bzw. innerhalb von sechs Monaten nach dem Geburtsdatum identifiziert werden, je nachdem, welche Frist später abläuft. Sie werden mit einem Transponder gekennzeichnet, ihnen wird ein Equidenpass ausgestellt und sie werden in einer Datenbank erfasst. Bei Beantragung des Passes muss festgelegt werden, ob das Tier grundsätzlich als Schlachtpferd eingetragen werden soll (umkehrbar) oder definitiv nicht der Lebensmittelgewinnung dienen soll (endgültige Entscheidung). Bei Verlust eines Passes kann bei der ausgebenden Stelle ein neuer Pass beantragt werden. Dieser wird immer als Duplikat/ Kopie gekennzeichnet und in ihm wird der Equide immer als „nicht zur Schlachtung“ bestimmt eingetragen!

· Zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmte Equiden und Aufzeichnungen über verabreichte Arzneimittel
Ein Equide gilt als zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt, wenn dies nicht in Abschnitt IX Teil II des Identifizierungsdokuments unwiderruflich anders festgelegt und bestätigt wird durch die Unterschrift
a) des Halters oder Besitzers aus eigener Entscheidung oder
b) des Halters und des verantwortlichen Tierarztes gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2001/82/EG. (gilt nur für neue Anträge!)

Übergangsregelungen

Einhufer, die bis zum **30. Juni 2009** geboren und **bis dahin ordnungsgemäß** identifiziert worden sind, gelten als identifiziert im Einklang mit der VO-EG. Das heißt, sie haben einen Equidenpass, in dem **alle** Angaben vorhanden sind! Diese Einhufer können sowohl mit Transponder gekennzeichnet sein als auch im Diagramm des Equidenpasses gezeichnet sein.
Sie mussten bis zum 31. Dezember 2009 in einer Datenbank, egal ob eine Verbandsdatenbank oder bei HIT, registriert sein.

Einhufer, die bis zum **30. Juni 2009** geboren, aber bis dahin **nicht gemäß den genannten Entscheidungen identifiziert** worden sind, mussten bis zum 31. Dezember 2009 identifiziert werden, d. h. diese Tiere waren bis zu diesem Datum mit einem Transponder zu kennzeichnen und es war ein Equidenpass auszustellen. Sofern solche Tiere jedoch erst **nach dem 31. Dezember 2009** zur Identifizierung vorgestellt werden, ist eine Erstidentifizierung nicht möglich und es darf nur ein Ersatzpass ausgestellt werden. Dies hat zur Folge, dass eine Schlachtung nicht mehr zulässig ist.

· In der Gemeinschaft geborene Equiden werden anhand eines einzigen Identifizierungsdokuments identifiziert („Identifizierungsdokument“ oder „Pass“). Das Dokument ist lebenslang gültig. Das Identifizierungsdokument muss in gedruckter, zusammenhängender Form erstellt werden und Eingabefelder für die in den folgenden Abschnitten verlangten Informationen enthalten (diese sind im Pass so gekennzeichnet!!):
a) im Falle von registrierten Equiden: Abschnitte I bis X;
b) im Falle von Zucht- und Nutzequiden: zumindest Abschnitte I, III, IV und VI bis IX

Sind diese Abschnitte nicht ausgefüllt, so ist der Pass nicht gültig

Landkreis **Diepholz**
... gut miteinander leben.

Der Landrat
Fachdienst Veterinärwesen
und Verbraucherschutz

Landkreis Diepholz · Postfach 1340 · 49343 Diepholz

Auskunft erteilt: Frau Niehaus
Gebäude: Gebäude Grafenstraße
Grafenstr. 3, Diepholz
Zimmer: G007
Telefon: 05441 976-1883
Telefax: 05441 976-1744
E-Mail: * venja.niehaus@diepholz.de

Zentrale / Telefon: 05441/976-0
Internet: * http://www.diepholz.de

*Hinweis Infos zur rechtssicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation finden Sie auf den Internetseiten des Landkreises Diepholz

Samtgemeinde
„Altes Amt Lemförde"
z. Hd. Herrn Allhorn
Postfach 1320
49442 Lemförde

Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde"
13. OKT. 2023
Amt: 32

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	49356 Diepholz, Niedersachsenstr. 2
32/32.36.02 72.10.01	27.07.2023	39.94.02 Nie	10.10.2023

Tierschutz;
Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Tierschutzgesetz (TierSchG)[i]
- Ihr Antrag vom 27.07.2023

Sehr geehrter Herr Allhorn,

I. Hiermit erteile ich Ihnen gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Tierschutzgesetzes, am 31.10.2023 einen Markt zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte (Viehmarkt) durchzuführen. Die Veranstaltung darf nur auf dem Marktgelände in Brockum durchgeführt werden.

   Diese Erlaubnis nimmt Bezug auf die seuchenrechtliche Verfügung des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES in Lüneburg) 32.3-42120/02-2023 M 23 vom 10.08.2023.

II. Aufgrund § 11 Abs. 2 TierSchG i. V. m. § 21 Abs. 5 TierSchG verbinde ich diese Erlaubnis mit folgenden **Auflagen:**

   1. Für die Veranstaltung ist eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich ist und gleichzeitig Ansprechpartner bei der veterinärbehördlichen Überwachung ist. Die Person muss während der gesamten Auftriebskontrolle anwesend sein und hat die Umsetzung der veterinärbehördlichen Anweisungen zu kontrollieren. Die Person kontrolliert die untergebrachten Tiere in regelmäßigen Abständen und die sofortige Abstellung von in der Zwischenzeit entstandenen Mängeln bis das letzte Tier den Markt verlassen hat.

      Es ist von Ihnen ein Ansprechpartner zu benennen, der über die gesamte Zeit, in der sich Tiere auf dem Marktgelände befinden, die Unterbringung und Versorgung dieser Tiere insbesondere im Hinblick auf Wasser und Witterungsschutz (Schatten) in Absprache mit den Mitarbeitern des Veterinäramtes kontrolliert und gewährleistet.

. . .

2. Reitbetriebe dürfen nur zugelassen werden, wenn zuvor die notwendige Erlaubnis gem. § 11 Tierschutzgesetz sowie eine Erklärung vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass

2.1. nach längstens einer halben Stunde ein Handwechsel durchgeführt wird und außerdem

2.2. die Ponys/Pferde nach maximal vier Stunden unter dem Sattel, mindestens eine Stunde abgesattelt und abgetrenst werden, um Futter und Wasser aufnehmen zu können, ferner dass

2.3. die Ponys, auf einer in unmittelbarer Nähe zum Veranstaltungsgelände gelegenen Weide Auslauf erhalten, von dort unmittelbar vor dem Einsatz in die Reitbahn geführt und unmittelbar nach dem Einsatz wieder in den Auslauf geführt werden.

3. **<u>Es dürfen nur nachstehende Tierarten angeboten werden:</u>**
Rinder
Equiden ([redacted] Esel)
Kleinkamele
Schafe
Ziegen
Kaninchen
Meerschweinchen
Minischweine
Mäuse
Tauben
Vögel
Geflügel

Aufgrund der Nachtaktivität von Hamstern wird es abgelehnt bzw. untersagt diese bei der Veranstaltung anzubieten.

4. **<u>Allgemeine Anforderungen:</u>**

4.1. Es dürfen ausschließlich Tiere der in der Erlaubnis aufgeführten Arten auf das Veranstaltungsgelände verbracht und zum Verkauf angeboten werden.

4.2. Tiere müssen vorher angemeldet werden und eine Liste darüber ist hier vor Veranstaltungsbeginn einzureichen. Folgendes ist in dieser Liste aufzuführen:

- Beschicker mit Wohnadresse
- Art und Anzahl der Tiere mit deren evtl. Kennzeichnung
- Bestandsadresse der Tiere und wo sie herkommen
- bei zu registrierenden Betrieben die Registriernummer

4.3. Nachtaktive sowie temperaturempfindliche Nagetiere sind auf dem Markt nicht zugelassen.

4.4. Die tierschutzrechtlichen Vorgaben der Leitlinien des BMELV zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzbedingungen vom 01.06.2006 sind einzuhalten. Ein Exemplar der Leitlinien ist während der Marktdauer vor Ort bereit zu halten.

4.5. Nur Tiere in einem guten Allgemeinzustand (Ernährungs- und Pflegezustand) dürfen angeboten werden.

4.6. Die Behältnisse, in denen die Tiere angeboten werden, müssen sauber sein und eine der Tierart angemessene, ausreichende Größe haben.

4.7. Alle Käfige und Behältnisse der angebotenen Tiere sind witterungsgeschützt/ überdacht aufzustellen

4.8. Der Auftrieb ist in der Zeit von 06.00 Uhr bis 10.00 Uhr.
Ausnahmen davon müssen mit dem für die Überwachung zuständigen Veterinär, der Ihnen rechtzeitig benannt wird, abgestimmt werden.

4.9. Alle gewerblichen Anbieter von Wirbeltieren müssen im Besitz einer gültigen Erlaubnis nach § 11 TierSchG sein und diese auf Verlangen vorlegen.

4.10. Alle Anbieter oder deren Vertreter müssen sich während der gesamten Markt dauer bei ihren Tieren aufhalten und diese beaufsichtigen.
Hinweis: Alkoholisierte Personen sind für die Beaufsichtigung von Tieren ungeeignet.

4.11. Der Verkauf von Tieren muss von mindestens einer für diese Tiere verantwortlichen Person durchgeführt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
Ebenso dürfen Tiere nur verkauft werden an Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

4.12. Ein Namensschild des Besitzers ist am Stand gut sichtbar anzubringen, es sei denn es handelt sich bei den angebotenen Tieren um Pferde oder Esel.

4.13. Tiere dürfen nur angefasst oder aus Käfigen herausgenommen werden, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich erlaubt.

4.14. Für verkaufte und kranke Tiere wird in einem separaten Raum eine Absonderungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

4.15. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Tiere ständig Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität (Trinkwasserqualität) haben.

4.16. Für alle Tierarten sind je zwei Ersatzbehältnisse für Wasser vorrätig zu haben.

4.17. Es ist eine Börsenordnung zu erstellen. Darin sind die Bedingungen für die Zulassung von Anbietern sowie der Börsenablauf zu regeln und die zum Verkauf bzw. Tausch zugelassenen Arten, Gattungen, Familien bzw. Tierkategorien aufzuführen.

5. <u>Spezielle Anforderungen für die angebotenen Tierarten:</u>

5.1. Rinder:

5.1.1. Der Auftrieb von Rindern im letzten Trächtigkeitsdrittel und von Kälbern bis zu einem Alter von einschließlich zwei Wochen ist verboten.

5.1.2. Während des Marktes muss die Möglichkeit bestehen, bei widrigen Witterungsverhältnissen den Tieren Schutz zu bieten, sie z.B. auf das Transportfahrzeug zu verbringen.

5.1.3. Den Tieren muss bei einer Aufenthaltsdauer von 5 Stunden und mehr ein trockener Liegeplatz zur Verfügung stehen.

5.1.4. Auf dem Freigelände muss ein Wasseranschluss zur Trinkwasserversorgung vorhanden sein. Jeder Anbieter muss ein eigenes Trinkgefäß mitbringen und so verwenden, dass alle Tiere jederzeit Zugang zu frischem Wasser haben.

5.1.5. Der Aufenthaltsbereich der Tiere ist vom Besitzer ständig freizuhalten von verletzungsträchtigen Gegenständen wie Gläsern, Scherben, Essensverpackungen, Trinkbechern, Kronkorken, Essensresten,etc. Der Marktbetreiber bzw. die von ihm beauftragte Person hat dies regelmäßig zu kontrollieren.

5.2. **Equiden ([redacted] Esel [redacted]):**

5.2.1. Der Besitzer muss einen vollständig ausgefüllten, gültigen Equidenpass für jedes Tier vorweisen können. Die Tiere dürfen nur mit einem Halfter und der vorher zugeteilten Marktnummer angeboten werden. Ein Anbieten in Anbindung ist nur gestattet, wenn die Tiere an Halfter und Anbindung gewohnt sind.

5.2.2. Der Auftrieb von Equiden im letzten Trächtigkeitsdrittel und Fohlen bis zu einem Alter bis einschließlich 6 Monaten ist verboten.

5.2.3. Es ist darauf zu achten, dass Halfter gut sitzen und nicht einschneiden.

5.2.4. Während des Marktes muss die Möglichkeit bestehen, bei widrigen Witterungsverhältnissen den Tieren Schutz zu bieten, sie z.B. auf das Transportfahrzeug zu verbringen.

5.2.5. Auf dem Freigelände muss ein Wasseranschluss zur Trinkwasserversorgung vorhanden sein. Jeder Anbieter muss ein eigenes Trinkgefäß mitbringen und so verwenden, dass alle Tiere jederzeit Zugang zu frischem Wasser haben.

5.2.6. Der Aufenthaltsbereich der Tiere ist vom Besitzer ständig freizuhalten von verletzungsträchtigen Gegenständen wie Gläsern, Scherben, Essensverpackungen, Trinkbechern, Kronkorken, Essensresten,etc. Der Marktbetreiber bzw. die von ihm beauftragte Person hat dies regelmäßig zu kontrollieren.

5.3. **Schafe:**

5.3.1. Wollschafe dürfen nur nach erfolgter Schur angeboten werden.

5.4. **Kaninchen und Meerschweinchen:**

5.4.1. Die Tiere dürfen nur in Käfigen oder Gehegen angeboten werden. Diese müssen so abgedeckt sein, dass ein ständiges Hineingreifen verhindert wird.

5.4.2. Für die Kaninchen und Meerschweinchen muss eine Rückzugsmöglichkeit vorhanden sein, z. B. Häuschen, abgedeckte Ecke mit dicker Strohschicht.

5.4.3. Die Einstreu muss ausreichend sein und es ist ständig Raufutter, z. B. Heu, zur Verfügung zu stellen. Stark verschmutzte Einstreu ist zu ersetzen.

5.4.4. Der Käfig oder das Gehege soll mindestens so groß sein, dass 1/3 des Behälterbodens frei bleibt.

5.4.5. Vor den Käfigreihen sind Abstandshalter in einem Abstand von 50 cm anzubringen.

5.4.6. Die Käfige oder Gehege müssen zweiseitig blickdicht geschlossen werden, so dass ein Winkel entsteht.

5.5 **Ziervögel[ii]:**

5.5.1. Der Käfig muss dreiseitig blickdicht geschlossen und sauber sein. Er darf nicht so beschaffen sein, dass die Tiere einer Verletzungsgefahr ausgesetzt sind. Geeignete saubere Einstreu für die Aufnahme von Ausscheidungen ist zu verwenden. Futter darf nicht zur Einstreu dienen.

5.5.2. Die Fläche des Käfigs darf 15 cm x 30 cm nicht unterschreiten, sie muss mindestens so breit oder tief wie die 1,5fache Körperlänge des Vogels

. . .

sein; die andere Seite muss der 1fachen Körperlänge entsprechen. Der Vogel muss bei natürlicher Haltung aufrecht in dem Käfig sitzen können.

5.5.3. Der Käfig muss mindestens zwei gegenüberliegende Sitzstangen quer zur Längsrichtung enthalten. 1/3 der Sitzstangen müssen bei gleichzeitigem Sitz aller Tiere frei sein. Er ist mindestens in Tischhöhe (ca. 80 cm) aufzustellen.

5.5.4. Den Tieren muss ständig Futter zur Verfügung stehen. Das Futter ist in geeigneten sauberen Behältern anzubieten, ein streuen von Futter auf den Boden ist verboten.

5.5.5. Vor den Käfigreihen sind Abstandshalter in einem Abstand von 50 cm anzubringen.

5.5.6 Alle Käfige müssen mit für die Vogelart geeignetem, sauberem, nicht staubendem und saugfähigem Substrat eingestreut sein. Bei Verschmutzung von mehr als einem Drittel ist die Einstreu teilweise oder ganz zu ersetzen. Dazu hat jeder Aussteller eine ausreichende Menge geeigneter Einstreu mitzubringen. Der Veranstalter sorgt für geeignete Behältnisse zur sachgerechten Entsorgung der verschmutzten Einstreu.

5.6. **Mäuse:**

5.6.1. Mäuse dürfen nur in Käfigen oder Gehegen angeboten werden. Diese müssen so abgedeckt sein, dass ein ständiges Hineingreifen verhindert wird.

5.6.2. Für Mäuse muss entweder eine Rückzugsmöglichkeit oder sehr tiefes Einstreu gewährleistet sein.

5.6.3 Alle Käfige müssen mit geeignetem, sauberem, nicht staubendem und saugfähigem Substrat eingestreut sein. Bei Verschmutzung von mehr als einem Drittel ist die Einstreu teilweise oder ganz zu ersetzen. Dazu hat jeder Aussteller eine ausreichende Menge geeigneter Einstreu mitzubringen. Der Veranstalter sorgt für geeignete Behältnisse zur sachgerechten Entsorgung der verschmutzten Einstreu.

5.6.4 Der Käfig oder das Gehege soll mindestens so groß sein, dass 1/3 des Behälterbodens frei bleibt.

5.6.5. Das Anbieten und der Verkauf von Babymäusen ist verboten.

5.6.6 Vor den Käfigreihen sind Abstandshalter in einem Abstand von 50 cm anzubringen.

5.6.7. Mäuse dürfen nur in Käfigen oder Gehegen angeboten werden. Diese müs – sen so abgedeckt sein, dass ein ständiges Hineingreifen verhindert wird..

5.7. **Geflügel:**

5.7.1. Käfige für Einzelmaße müssen folgende Kantengröße aufweisen:

- Zwerghühner: 50 cm x 50 cm x 50 cm
- kleinere Hühnerrasse: 60 cm x 60 cm c 60 cm
- mittelgroße Hühnerrassen: 70 cm x 70 cm x 70 cm
- Haustauben bis Brieftaubengröße (1Taube/Käfig): 35 cm x 35 cm x 35 cm
- mittelgroße Taubenrassen: 40 cm x 40 cm x 40 cm
- Großkröpfer und andere große Taubenrassen: 50 cm x 50 cm x 50 cm

. . .

- Gänse, Enten und Puten: 100 cm x 100 cm x 100cm
- Mittelgroße Enten: 70 cm x 70 cm x 70 cm
- Zwergrassen Enten (z. B. Smaragt-, Zwergente: 50 cm x 50 cm x 50 cm

Bei bis zu 10 Tieren muss die Länge oder Tiefe des Käfigs mit der Anzahl der gehaltenen Tiere multipliziert werden, bei mehr als 10 Tieren darf der zusätzliche Platzanspruch je Tier um 50 % reduziert werden.

5.7.1 Die Käfige müssen für Tauben und Laufenten mindestens über eine geschlossene Rückwand verfügen, bei unverträglichen Tieren sind dreiseitig geschlossene Ausstellungsbehältnisse zu verwenden.

5.7.3. Alle Käfige müssen mit für die Vogelart geeignetem, sauberem, nicht staubendem und saugfähigem Substrat eingestreut sein. Bei Verschmutzung von mehr als einem Drittel ist die Einstreu teilweise oder ganz zu ersetzen. Dazu hat jeder Aussteller eine ausreichende Menge geeigneter Einstreu mitzubringen. Der Veranstalter sorgt für geeignete Behältnisse zur sachgerechten Entsorgung der verschmutzten Einstreu.

5.7.4. Geeignete Einstreu ist z. B. Granulat, bei Tauben (excl. federfüßige Rassen) Wellpappe, bei Hühnern und Puten Hobelspäne, bei Wassergeflügel kurzgeschnittenes Stroh.

5.7.5. Besonders scheues und ängstliches Geflügel darf nicht angeboten werden.

5.7.6. In jedem Käfig müssen ein Trinkwassergefäß sowie ein Futternapf vorhanden sein. Die Tiere sind mindestens zweimal am Tag zu füttern.

5.7.7. Vor den Käfigreihen sind Abstandshalter in einem Abstand von 50 cm anzubringen.

5.8 Minischweine

5.8.1 Während des Marktes muss die Möglichkeit bestehen, bei widrigen Witterungsverhältnissen den Tieren Schutz zu bieten, sie z.B. auf das Transportfahrzeug zu verbringen.

5.8.2 Den Tieren muss bei einer Aufenthaltsdauer von 5 Stunden und mehr ein trockener Liegeplatz zur Verfügung stehen.

5.8.3 Der Aufenthaltsbereich der Tiere ist vom Besitzer ständig freizuhalten von verletzungsträchtigen Gegenständen wie Gläsern, Scherben, Essensverpackungen, Trinkbechern, Kronkorken, Essensresten,etc. Der Marktbetreiber bzw. die von ihm beauftragte Person hat dies regelmäßig zu kontrollieren

III. Kostenentscheidung:

Sie haben die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.

IV. Kostenfestsetzung:

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr gemäß § 1 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG)[iii] i. V. m. § 1 Nr. 1 Buchstabe e der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV)[iv] und dem der als Anlage beigefügten Kostentarif eine Gebühr

nach Abschnitt V, Nr. V.1.1.8 in Höhe von 60,00 €

erhoben.

. . .

V. Zahlungsaufforderung:

Zahlen Sie bitte den Betrag in Höhe von

60,00 €

innerhalb eines Monats an den Landkreis Diepholz - Kreiskasse - auf eines der auf Seite 1 genannten Konten unter Angabe des Ordnungsbegriffes **0512203366371** ein. Durch eine rechtzeitige Zahlung vermeiden Sie, dass der Betrag im Vollstreckungsverfahren beigetrieben wird.

VI. Andere Rechtsvorschriften (z.B. Gewerberecht, Ordnungsrecht) bleiben unberührt.

Gründe:

I.
Sie möchten einen Viehmarkt am 31.10.2023 durchführen und haben am 27.07.2023 die Erlaubnis gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 TierSchG beantragt.
Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 TierSchG bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde, wer Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte durchführt.

Meine Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis ergibt sich aus der Niedersächsischen Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung Kommunen (Nds. AllgZustVOKom)[v].
Eine Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Ihrem Antrag, auf Erteilung der beantragten Erlaubnis konnte daher entsprochen werden.

II.
Rechtsgrundlage für die Erteilung von Auflagen ist § 11 Abs. 2 TierSchG i. V. m. § 21 Abs. 5 TierSchG. Danach kann die Erlaubnis, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter Befristung, Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Zum Schutz der Tiere war diese Erlaubnis mit Auflagen zu versehen, um die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Anforderungen i. S. des § 2 TierSchG sicherzustellen.
Die Auflagen sind angemessen und damit verhältnismäßig, da sie nicht das übliche Maß überschreiten, welches jeder verantwortungsbewusste Tierhalter zum Schutz seiner und anderer Tiere einhalten sollte.

III.
Nach § 1 des NVwKostG i. V. m. §§ 3 Abs. 1, 5, 13 des NVwKostG werden für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis der Gebietskörperschaften und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Durch Ihren Antrag haben Sie die Amtshandlung veranlasst.

IV.
Gemäß § 1 des NVwKostG i. V. m. § 1 Abs. 1 Buchstabe e der GOVV und den der Gebührenordnung als Anlage beigefügten Übersicht zum Kostentarif (Abschnitt V, Nr. V.1.1.8) beträgt der Gebührenrahmen 25,00 € - 500,00 €.

Innerhalb dieses Gebührenrahmens ist von der Genehmigungsbehörde jeweils eine Gebühr festzusetzen.

Ein Betrag in oben genannter Höhe erscheint unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung der Erlaubnis für Sie und des hiesigen Zeit- und Arbeitsaufwandes angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (§ 55 a Abs. 1 bis 6

VwGO sowie Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017) erhoben werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (§ 55 a Abs. 1 bis 6 VwGO sowie Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017) erhoben werden.

Hinweis:

1. Zuwiderhandlungen gegen Auflagen oder Bedingungen dieser Erlaubnis oder deren Nichterfüllung stellen nach § 18 Abs. 1 Nr. 20 TierSchG Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zum 25.000 € geahndet werden können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Niehaus

---

[i] Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206,1313) - in der z. Z. geltenden Fassung -

[ii] Angaben zu Käfiggröße und Ausstattung aus Merkblatt Nr. 67 der Tierärztlichen Vereinigung Tierschutz e. V. „Richtlinien für Vogelbörsen

[iii] Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 173) - Zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änd. des NAbfG und anderer Gesetze vom 31. 10. 2013 (Nds. GVBl. S. 254) – in der z. Z. geltenden Fassung-

[iv] Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.11.2014 (Nds. GVBl. Nr. 24/2014, ausgegeben am 02.12.2014, S. 317ff.) – in der z. Z. geltenden Fassung-

[v] Niedersächsischen Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung Kommunen (Nds. AllgZustVOKom) vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 589) – in der z. Z. geltenden Fassung -

Niedersächsisches Landesamt
für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit • Postfach 92 62 • 26140 Oldenburg

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde"
Herrn Allhorn
Hauptstraße 80
49448 Lemförde

Bearbeitet von
Frau Arntken

Telefax
(0441) 57026179

E-Mail
Monja.Arntken@laves.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	Oldenburg
	31.6-42120/02-2022 M 22	(0441) 57026276	11.10.2022

Tierseuchenbekämpfung;
Brockumer Großmarkt vom 29.10.-01.11.2022

Sehr geehrter Herr Allhorn,

Ihre Anzeige gem. § 4 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)* für die Veranstaltung vom 29.10.-01.11.2022 ist bei mir eingegangen.

Aufgrund der derzeitigen Seuchenlage und einer Risikoabschätzung werden für die Durchführung der Veranstaltung gem. § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)* folgende Beschränkungen angeordnet:

I. Allgemeine rechtliche Bestimmungen und Auflagen:

1. Die Veranstaltung unterliegt der amtstierärztlichen Überwachung durch das örtlich zuständige Veterinäramt des Landkreises Diepholz. Ein Veranstaltungskatalog oder eine Liste sämtlicher zur jew. Veranstaltung kommenden Tiere mit Angabe zur Kennzeichnung, Besitzer*In und Herkunftsbestand mit Registriernummer nach § 26 der ViehVerkV* ist dem zuständigen Veterinäramt vor dem Veranstaltungsbeginn vorzulegen.

2. Zur Veranstaltung kommende Tiere sind der/dem für die Überwachung zuständigen Amtstierärztin/ Amtstierarztes des Landkreises Diepholz zur Einlassuntersuchung vorzustellen. Für die Einlassuntersuchung ist nach Abstimmung mit dem Veterinäramt des Landkreises Diepholz ein festgelegter Zeitraum zu vereinbaren. Nach Beendigung der amtstierärztlichen Einlassuntersuchung dürfen keine Tiere mehr auf das für die Veranstaltung genutzte Gelände verbracht werden.

3. Zur Veranstaltung kommende Tiere müssen gemäß § 5 in Verbindung mit § 27 der ViehVerkV* dauerhaft gekennzeichnet sein und die für die jeweiligeTierart geltenden Kennzeichnungs- und Identifizierungsvorschriften erfüllen.

4. Jeder Tierbegleiterin/jeder Tierbegleiter hat die erforderlichen Bescheinigungen und Nachweise für ihre/seine Tiere mit sich zu führen, damit sie/er sie der Amtstierärztin/dem Amtstierarzt auf Verlangen unverzüglich vorzeigen kann. Ändert sich in der Zeit zwischen

Bescheinigungsausfertigung und Veranstaltungsbeginn infolge eines Seuchenausbruches im Herkunftsbetrieb der Gesundheitsstatus der Tiere derart, dass die Voraussetzungen für die Bescheinigungsausfertigung nicht mehr gegeben sind, ist die Besitzerin/der Besitzer oder deren Vertreterin/dessen Vertreter verpflichtet, die Veranstaltungensleitung von der veränderten Sachlage unverzüglich zu unterrichten. Die Tiere werden zur Veranstaltung nicht zugelassen.

5. Kranke, verdächtige oder nicht gekennzeichnete Tiere sowie Tiere ohne erforderliche Bescheinigungen sind bei der Einlassuntersuchung zurückzuweisen.

6. Aussteller*Innen und mit der Pflege der Tiere beauftragte Personen haben das Auftreten oder den Verdacht einer Erkrankung der Tiere, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lässt, sowie jeden Todesfall sofort der Veranstaltungsleitung anzuzeigen.

7. Die Veranstaltungsleitung hat für die Durchführung der veterinärbehördlichen Anordnungen Sorge zu tragen. Sie/Er hat Erkrankungen von Tieren oder den Verdacht auf Erkrankungen, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lassen, sowie jeden Todesfall sofort dem zuständigen Veterinäramt des Landkreises Diepholz oder der Amtstierärztin/dem Amtstierarzt anzuzeigen.

8. Kranke oder ansteckungsverdächtige Tiere sind räumlich getrennt abzusondern und ggf. unter amtliche Beobachtung zu stellen. Die durch Absonderung, Beaufsichtigung und Behandlung dieser Tiere entstehenden Kosten trägt die Tierbesitzerin/der Tierbesitzer. Es entsteht kein Ersatzanspruch gegenüber dem Land Niedersachsen oder der zuständigen Veterinärbehörde. Bei den tierärztlichen Untersuchungen haben die Tierbesitzerinnen/Tierbesitzer oder deren Beauftragte die erforderliche Hilfe zu leisten.

9. Die für die Veranstaltung bestimmten Tiere dürfen während des Transportes nicht mit anderen Tieren, insbesondere Tieren mit anderem Gesundheitsstatus, in Berührung kommen.

10. Die Tiere dürfen nur auf unmittelbar vor dem Transport gereinigten und desinfizierten Tiertransportfahrzeugen zu den Veranstaltungen verbracht werden.

11. Die Veranstaltungsleitung darf vor und nach Veranstaltungsschluss die Genehmigung zum Abtransport der Tiere erst erteilen, wenn nach dem Gutachten der zuständigen Amtstierärztin/des zuständigen Amtstierarztes des Landkreises Diepholz dem Abtransport Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. Sofern die Amtstierärztin/der Amtstierarzt jedoch im Einzelfall vorher zugestimmt hat, kann abweichend die Erlaubnis zum Abtransport schon vor Veranstaltungsschluss erteilt werden.

12. Nach Abschluss der Veranstaltung sind die Standplätze und die für die Unterbringung der Tiere benutzten zurückbleibenden Einrichtungen und Geräte mit Mitteln der DVG-Liste nach Anweisung der zuständigen Amtstierärztin/des zuständigen Amtstierarztes des Landkreises Diepholz zu reinigen und zu desinfizieren.

II. Spezielle rechtliche Bestimmungen und Auflagen:

1. Tiere dürfen nicht zur Veranstaltung gebracht werden, wenn

a) wenn deren Herkunftsbestand wegen übertragbarer anzeigepflichtiger Tierseuchen gesperrt ist bzw. wenn meldepflichtige Tierkrankheiten amtlich zur Kenntnis gelangt sind

b) deren Herkunftsbestand der behördlichen Beobachtung unterstellt ist.

2. Die Veranstaltung darf nicht abgehalten werden,

a) wenn der Veranstaltungsort in einem wegen eines Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Seuche festgelegten Sperrbezirk liegt und/oder

b) für den Veranstaltungsort zum Zeitpunkt der Veranstaltung ein Transportverbot hinsichtlich des Verbringens von Rindern, Schafen, Ziegen, Equiden, Geflügel, Schweine oder Kameliden festgelegt wird.

3. Für Tiere aus anderen Mitgliedstaaten oder aus Drittländern müssen die nach Tierseuchenrecht erforderlichen amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigungen vorliegen.

4. Zusatz für Rinder

4.1 Bovines Herpes Virus (BHV1)

Für Rinder, die zur Veranstaltung verbracht werden sollen, gilt in Bezug auf BHV1 Folgendes:

a. Rinder aus BHV1-freien Regionen

- dürfen nicht gegen BHV1 geimpft sein *und*
- müssen von einer gültigen amtstierärztlichen Bescheinigung (nicht älter als 2 Wochen) begleitet sein, mit der die Freiheit von einer Infektion mit BHV1 attestiert wird (siehe Anlagen 2 o. 3 der BHV1-Verordnung).
- müssen frühestens 14 Tage vor dem Verbringen zur Veranstaltung blutserologisch mit neg. Ergebnis auf Antikörper gegen das gesamte (gB-Glykoprotein) des BHV1-Virus untersucht werden. Das Attest und die Untersuchungsergebnisse sind dem Veranstalter vor Auftrieb auf den Veranstaltungsplatz vorzulegen und der zuständigen Amtstierärztin/dem zuständigen Amtstierarzt des Landkreises Diepholz während der Veranstaltung auf Verlagen zu zeigen.

b. Rinder aus nicht BHV1-freien Regionen

- dürfen nicht gegen BHV1 geimpft sein *und*
- müssen von einer BHV1-Bescheinigung begleitet sein, auf der durch die amtlich ausgefüllte Zusatzerklärung nachgewiesen werden kann, dass
  - im Herkunftsbetrieb der Tiere 12 Monate vor der Verbringung keine klinischen oder pathologischen Anzeichen einer BHV1-Infektion aufgetreten sind *und*
  - die Tiere vor dem Verbringen eine 30-tägige amtstierärztlich abgenommene und überwachte Quarantäne durchlaufen haben *und*

- während der Isolation keine klinischen Anzeichen einer BHV1-Infektion aufgetreten sind und
- ab dem 21. Tag der Quarantäne durch eine Blutuntersuchung mit negativem Ergebnis auf das gesamte (gB-Glykoprotein) BHV1 getestet wurden.

Tierhalter müssen sich bezüglich der Ausstellung dieser Zusatzerklärung an das für sie zuständige Veterinäramt wenden!

4.2 Paratuberkulose (ParaTB)

Zuchtrinder mit einem Alter von über 24 Monaten dürfen gem. § 2 Abs. 1 der Nds. ParaTB-VO nur in Begleitung eines gültigen amtstierärztlichen Attestes (nicht älter als 2 Wochen) zur Veranstaltung gebracht werden, aus welchen hervorgeht, dass das jeweilige Tier innerhalb der letzten 12 Monate mittels Blut- oder Einzelmilchprobe serologisch mit einem negativen Ergebnis auf Antikörper gegen den Erreger der Paratuberkulose untersucht wurden. Hiervon sind Zuchtrinder aus Mutterkuhbeständen ausgenommen (§ 2 Abs. 2 Nds. ParaTB-VO).

4.3 Blauzungenkrankheit (BTV)

Im Hinblick auf die Blauzungenkrankheit gelten für Rinder, die zur Veranstaltung verbracht werden sollen folgende Anforderungen:

a. **Rinder aus BTV-freien Gebieten** dürfen gem. der DelVO (EU) 2020/689 Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Absatz 1 während der letzten 60 Tage vor Verbringung nicht mit einem BTV-Lebendimpfstoff geimpft sein.

b. Gem. der DelVO (EU) 2020/689 Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Absatz 3 gilt für **Rinder, die weder aus einem BTV-freien noch von einem Tilgungsprogramm abgedeckten Gebiet stammen** (derzeit trifft dies für Rinder aus Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland zu) Folgendes:

- Die Tiere wurden während der Verbringung vor Vektorangriffen geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb gehalten für
  - mindestens 60 Tage vor Verbringung *oder*
  - mindestens 28 Tage vor Verbringung und negativer Antikörper-Test einer Probe, die mindestens 28 Tage nach Beginn des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurde *oder*
  - mindestens 14 Tage vor Verbringung und negativer PCR-Test einer Probe, die mindestens 14 Tage nach Beginn des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurde

oder

- Die Tiere wurden mindestens 60 Tage vor Verbringung in einem Betrieb gehalten, der in einem Gebiet von mindestens 150 km Radius oder in einem Mitgliedstaat liegt, in dem mindestens während der letzten 60 Tage ein Überwachungsprogramm durchgeführt wurde und

- wurden gegen alle im Radius von 150 km vorgekommenen Serotypen der letzten 2 Jahre geimpft (vollständiger Impfschutz: mindestens 60 Tage vor der Verbringung geimpft oder mit inaktiviertem Impfstoff geimpft und mindestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität negativer PCR-Test) *oder*
- wurden gegen alle im Radius von 150 km vorgekommenen Serotypen der letzten 2 Jahre immunisiert *und*
- positiver Serologie-Test mindestens 60 Tage vor der Verbringung oder serologische Untersuchung mindestens 30 Tage vor der Verbringung in Kombination mit negativem PCR Test, der frühestens 14 Tage vor der Verbringung durchgeführt wurde.

oder

- Die Tiere wurden in einem saisonal BTV-freien Gebiet gehalten für
  - mindestens 60 Tage vor Verbringung *oder*
  - mindestens 28 Tage vor Verbringung und negativer Antikörper-Test einer Probe, die mindestens 28 Tage nach Eingang des Tieres am Bestimmungsort entnommen wurde *oder*
  - mindestens 14 Tage vor Verbringung und negativer PCR-Test einer Probe, die mindestens 14 Tage nach Eingang des Tieres am Bestimmungsort entnommen wurde.

- Die oben aufgeführten Anfoderungen sind durch ein gültiges (nicht älter als Wochen) amtstierärztliches Attest vor Veranstaltungsbeginn zu belegen und auf Verlangen der zuständigen Veterinärbehörde vorzulegen.

4.4 Bovine Virus-Diarrhoe (BVD)

Zur Veranstaltung dürfen ohne weitere Maßnahmen nur Rinder aus BVD-freien Betrieben (DelVO 2020/689 Artikel 18 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 6 i. V. m. Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 1 und 2) verbracht werden. Dies ist durch Vorlage eines amtstierärztlichen Attestes (nicht älter als 2 wochen) vor Auftrieb auf den Veranstaltungsplatz dem Veranstalter nachzuweisen.

Rinder die zur Veranstaltung verbracht werden sollen und aus **nicht** BVD-freien Betrieben stammen, müssen folgende Anforderungen gem. Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 2 Nummer 1 lit. c sublit. ii und iii sowie lit. d sublit. i und ii i. V. m. Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 1 Nummer 1 lit. a erfüllen:

a) Männliche und nicht trächtige weibliche Tiere

- negatives Testergebnis auf BVD-Antigen oder -Genom (z. B. Ohrstanze) **und entweder**

Möglichkeit I

- mindestens 21-tägige amtstierärztlich abgenommene und überwachte Isolation (Quarantäne) vor der Verbringung im Herkunftsbetrieb **oder**

Möglichkeit II
- positives Testergebnis auf Antikörper gegen das BVD-Virus

Alternativ: Nachweis der zurückliegenden Impfung gegen BVD (HI-Tier)

b) Trächtige Tiere
- negatives Testergebnis auf BVD-Antigen oder -Genom (z. B. Ohrstanze) **und entweder**

Möglichkeit I
- mindestens 21-tägige amtstierärztlich abgenommene und überwachte Isolation (Quarantäne) vor der Verbringung im Herkunftsbetrieb ***und***
- negatives Testergebnis auf Antikörper gegen das BVD-Virus (Die Proben für diese Untersuchung dürfen erst mindestens nach Ablauf der 21tägigen Quarantäne entnommen worden sein) **oder**

Möglichkeit II
- positives Testergebnis auf Antikörper gegen das BVD-Virus aus einer Untersuchung vor der letzten Besamung

  Alternativ: Nachweis der zurückliegenden Impfung gegen BVD vor der letzten Besamung des Tieres (HI-Tier)

- Die aufgeführten Möglichkeiten müssen durch ein gültiges (nicht älter als Wochen) amtstierärztliches Attest bestätigt werden, welches vor dem Auftrieb auf den Veranstaltungsplatz dem Veranstalter vorzulegen ist.

Hinweis:
Aufgrund der unterschiedlichen Freiheits-Status einzelner Bundesländer und Mitgliedsstaaten (oder auch Zonen innerhalb eines Mitgliedsstaates), können ggf. zusätzliche Untersuchungen bei Übergang eines Tieres in einen neuen Betrieb erforderlich sein. Einzelheiten sollten vorab mit den zuständigen Veterinärbehörden erörtert werden.

4.5 Rinder dürfen nur aus amtlich anerkannt tuberkulose- und brucellosefreien sowie leukoseunverdächtigen Beständen kommen. Dies ist durch ein mitgeführtes, amtstierärztliches Attest zu belegen.

5. Zusatz für Geflügel

Gemäß § 7 der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) *

a) muss Geflügel vor dem Veranstaltungsbeginn klinisch tierärztlich untersucht werden. Die **klinische Untersuchung** kann nach Absprache mit dem zuständigen Veterinäramt beim Einlass der Tiere erfolgen. Dies gilt nicht, sofern ausschließlich Geflügel aus dem Landkreis Diepholz bzw. aus den direkt angrenzenden Landkreisen zur Veranstaltung verbracht wird.

b) müssen Enten und Gänse von einem einem Untersuchungsbefund begleitet sein, aus dem hervorgeht, dass sie längstens 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung virologisch

nach näherer Anweisung des für den Herkunftsbestand zuständigen Veterinäramtes mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus der Subtypen H5 und H7 untersucht wurde, oder eine Bestätigung des zuständigen Veterinäramtes für eine Anzeige über die Haltung des Wassergeflügels mit Puten oder Hühnern (Sentinelhaltung) vorgelegt wird. Die Bestätigung darf nicht älter als 12 Monate sein.

Hühner und Truthühner dürfen nur zur Veranstaltung gebracht werden, wenn sie unter Bezug auf die o.g. Verordnung gegen Newcastle-Krankheit geimpft worden sind und von einer **tierärztlichen Bescheinigung** begleitet werden, aus der folgendes hervorgeht:

- Name und Wohnort des Besitzers
- Datum und Art der Impfung des Herkunftsbestandes
- Anzahl, Art und Rasse der zur Veranstaltung verbrachten Tiere
- Bezeichnung des Impfstoffes mit Angabe des Herstellers und der Charge
- Unterschrift und Wohnort des Tierarztes, der die Impfung durchgeführt hat.

Die Impfung muss nach Angaben des Impfstoffherstellers so erfolgen, dass ein ausreichender Immunschutz vorhanden ist*.

6. Zusatz für Pferde, Ponys und Esel (Equiden):

1. Gemäß § 3a der Verordnung zum Schutz gegen die Ansteckende Blutarmut der Einhufer (BlutArmV) ist ein Register über die zur Veranstaltung verbrachten Einhufer zu führen. Das Register muss vom jedem zur Veranstaltung verbrachten Pferd (unabhängig vom tatsächlichen Einsatz) folgende Angaben enthalten:

   - den Namen des Einhufers
   - die Transponder-Nummer bzw. die Lebens-/Passnummer, falls dem Pferd noch kein Transponder implantiert wurde
   - den Namen und die Anschrift des Halters
   - den Standort der Haltung oder des Betriebes

   Das Register muss gem. § 25 Abs. 1 S. 1 und 2 der ViehVerkV* während der Veranstaltung aktuell geführt werden und ist im Anschluss an die Veranstaltung 3 Jahre lang aufzubewahren.

   Während der Veranstaltung ist das Register zur Vorlage bereitzuhalten und auf Verlangen des Amtstierarzes des Landkreises Diepholz vorzulegen (§ 3a S. 4 BlutArmV 2010).

2. Zur Veranstaltung kommende Equiden müssen von einem **Equidenpass (Pferdepass)** nach § 44a der ViehVerkV* begleitet sein;

3. Equiden, die nach dem 30.06.2009 geboren wurden, müssen gem. § 44 Abs. 2 ViehVerkV* mit einem entsprechenden Mikrochip gekennzeichnet sein.

   Hinweis:
   Zusätzlich zur Impfung gegen Influenza wird die Impfung gegen Equines Herpes-Virus empfohlen.

7. Zusatz Schafe und Ziegen:

Im Hinblick auf die Blauzungenkrankheit gelten für Schafe/Ziegen, die zur Veranstaltung verbracht werden sollen folgende Anforderungen:

a) **Schafe/Ziegen aus BTV-freien Gebieten** dürfen gem. der DelVO (EU) 2020/689 Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Absatz 1 während der letzten 60 Tage vor Verbringung nicht mit einem BTV-Lebendimpfstoff geimpft sein.

b) Gem. der DelVO (EU) 2020/689 Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Absatz 3 gilt für **Schafe/Ziegen, die weder aus einem BTV-freien noch von einem Tilgungsprogramm abgedeckten Gebiet** stammen (derzeit trifft dies für Schafe/Ziegen aus Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland zu) Folgendes:

- Die Tiere wurden während der Verbringung vor Vektorangriffen geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb gehalten für
  - mindestens 60 Tage vor Verbringung *oder*
  - mindestens 28 Tage vor Verbringung und negativer Antikörper-Test einer Probe, die mindestens 28 Tage nach Beginn des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurde *oder*
  - mindestens 14 Tage vor Verbringung und negativer PCR-Test einer Probe, die mindestens 14 Tage nach Beginn des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurde

oder

- Die Tiere wurden mindestens 60 Tage vor Verbringung in einem Betrieb gehalten, der in einem Gebiet von mindestens 150 km Radius oder in einem Mitgliedstaat liegt, in dem mindestens während der letzten 60 Tage ein Überwachungsprogramm durchgeführt wurde und
  - wurden gegen alle im Radius von 150 km vorgekommenen Serotypen der letzten 2 Jahre geimpft (vollständiger Impfschutz: mindestens 60 Tage vor der Verbringung geimpft oder mit inaktiviertem Impfstoff geimpft und mindestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität negativer PCR-Test) *oder*
  - wurden gegen alle im Radius von 150 km vorgekommenen Serotypen der letzten 2 Jahre immunisiert *und*
  - positiver Serologie-Test mindestens 60 Tage vor der Verbringung oder serologische Untersuchung mindestens 30 Tage vor der Verbringung in Kombination mit negativem PCR Test, der frühestens 14 Tage vor der Verbringung durchgeführt wurde.

oder

- Die Tiere wurden in einem saisonal BTV-freien Gebiet gehalten für
  - mindestens 60 Tage vor Verbringung *oder*
  - mindestens 28 Tage vor Verbringung und negativer Antikörper-Test einer Probe, die mindestens 28 Tage nach Eingang des Tieres am Bestimmungsort

entnommen wurde *oder*
- mindestens 14 Tage vor Verbringung und negativer PCR-Test einer Probe, die mindestens 14 Tage nach Eingang des Tieres am Bestimmungsort entnommen wurde.

7.2 Zur Veranstaltung dürfen nur Schafe und Ziegen verbracht werden, die von einer amtstierärztlichen Bescheinigung begleitet werden, aus der hervorgeht, dass die Tiere aus brucellosefreien Betrieben stammen und Q-Fieber während der letzten sechs Monate amtlich nicht zur Kenntnis gelangt ist.

8. Zusatz für Kameliden

Im Hinblick auf die Blauzungenkrankheit gelten für Kameliden, die zur Veranstaltung verbracht werden sollen folgende Anforderungen:

a) **Kameliden aus BTV-freien Gebieten** dürfen gem. der DelVO (EU) 2020/689 Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Absatz 1 während der letzten 60 Tage vor Verbringung nicht mit einem BTV-Lebendimpfstoff geimpft sein.

b) Gem. der DelVO (EU) 2020/689 Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Absatz 3 gilt für **Kameliden, die weder aus einem BTV-freien noch von einem Tilgungsprogramm abgedeckten Gebiet** stammen (derzeit trifft dies für Kameliden aus Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland zu) Folgendes:

- Die Tiere wurden während der Verbringung vor Vektorangriffen geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb gehalten für
  - mindestens 60 Tage vor Verbringung *oder*
  - mindestens 28 Tage vor Verbringung und negativer Antikörper-Test einer Probe, die mindestens 28 Tage nach Beginn des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurde *oder*
  - mindestens 14 Tage vor Verbringung und negativer PCR-Test einer Probe, die mindestens 14 Tage nach Beginn des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurde

oder

- Die Tiere wurden mindestens 60 Tage vor Verbringung in einem Betrieb gehalten, der in einem Gebiet von mindestens 150 km Radius oder in einem Mitgliedstaat liegt, in dem mindestens während der letzten 60 Tage ein Überwachungsprogramm durchgeführt wurde und
  - wurden gegen alle im Radius von 150 km vorgekommenen Serotypen der letzten 2 Jahre geimpft (vollständiger Impfschutz: mindestens 60 Tage vor der Verbringung geimpft oder mit inaktiviertem Impfstoff geimpft und mindestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität negativer PCR-Test) *oder*
  - wurden gegen alle im Radius von 150 km vorgekommenen Serotypen der letzten 2 Jahre immunisiert *und*
  - positiver Serologie-Test mindestens 60 Tage vor der Verbringung oder serologische Untersuchung mindestens 30 Tage vor der Verbringung in Kombination

mit negativem PCR Test, der frühestens 14 Tage vor der Verbringung durchgeführt wurde.

oder

- Die Tiere wurden in einem saisonal BTV-freien Gebiet gehalten für
  - mindestens 60 Tage vor Verbringung *oder*
  - mindestens 28 Tage vor Verbringung und negativer Antikörper-Test einer Probe, die mindestens 28 Tage nach Eingang des Tieres am Bestimmungsort entnommen wurde *oder*
  - mindestens 14 Tage vor Verbringung und negativer PCR-Test einer Probe, die mindestens 14 Tage nach Eingang des Tieres am Bestimmungsort entnommen wurde.

Hinweis:
Es wird empfohlen, von den Tierhaltern eine Erklärung einzufordern, aus welcher hervorgeht, dass in den letzten 42 Tagen vor Veranstaltungsbeginn keine Infektionen mit dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex oder ein Fall von Brucellose im Herkunftsbestand aufgetreten ist.

9. Zusatz für Schweine
Zur Veranstaltung dürfen nur Schweine verbracht werden, die aus einem Herkunftsbestand stammen. Des Weiteren müssen diese von einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung begleitet sein, aus der hervorgeht, dass die Schweine keine Anzeichen einer Erkrankung zeigen.

10. Die Genehmigung ergeht gem. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG* unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme oder Ergänzung von Auflagen

11. Diese Genehmigung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

12. Der Erlass dieser Anordnung ist kostenpflichtig. Die Kosten sind von Ihnen zu tragen.

Begründung:

Zu II.1. – 3.
Aufgrund Ihrer Anzeige wurde die o. g. Veranstaltung durch das LAVES als zuständige Behörde gem. § 2 Nr. 7 der ZustVO-Tier mit Auflagen versehen, um das Risiko der Verschleppung und Verbreitung von Tierseuchen durch Tiere oder Personen zu verhindern. Berücksichtigt werden muss, dass Tierseuchen oder -krankheiten von Landtieren in der Definition des Artikel 4 Nr. 5 der VO 2016/429* enorme wirtschaftliche Schäden verursachen können. Außerdem müssen Leben und Wohlbefinden der Tiere durch entsprechende Haltungsbedingungen und Vorsorgemaßnahmen im Rahmen der Veranstaltung geschützt werden.

Zu II 4. – 9.
In Bezug auf die aufgeführten Erkrankungen sind aufgrund von gesetzlichen Vorgaben Maßnahmen anzuwenden, die eine Ausbreitung verhindern sollen und teilweise notwendige Schritte im

Zuge eines Tilgungsprogrammes darstellen. Zu Veranstaltungen (wie oben angezeigt) kommen Tiere aus unterschiedlichen Betrieben, mit teilweise unterschiedlichem Gesundheitsstatus an einem Ort zusammen und werden danach wieder in die Herkunftsbetriebe oder sogar in neue Betriebe verbracht. Vor dem Hintergrund der Tierseuchenbekämpfung müssen Auflagen erteilt werden, die die Aufrechterhaltung des Gesundheitstatus der bereits freien Betriebe sicherstellen und eine Ausbreitung von seuchenhaften Erkrankungen verhindern sollen.

Zu 10.:
Der Auflagenvorbehalt ergeht gem. § 36 Absatz 2 Nr. 5 VwVfG*, um eine nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Nebenbestimmung zu ermöglichen. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn die zuständige aus tierseuchenrechtlicher Sicht weitere Regelungen treffen möchte.

Zu 11.:
Der Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gem. § 36 Abs. 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 2 Nr. 1 VwVfG*, um jederzeit eine Anpassung an geänderte wirtschaftliche bzw. rechtliche Rahmenbedingen sicherstellen zu können. Auch hat die zuständige Behörde damit die Möglichkeit, bei dem Ausbruch einer in Bezug auf die Veranstaltung relevanten Tierseuche oder gegen die Bestimmungen dieses Bescheides regulierend einzugreifen.

Zu 12.:
Aufgrund Ihrer Anzeige in Bezug auf die o. g. Veranstaltung mussten Auflagen im Sinne der Tierseuchenbekämpfung erteilt werden. Aus diesem Grund sind von Ihnen auch die Kosten für dieses Verfahren zu tragen. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5 und 12 des Niedersächsichen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG)* in Verbindung mit § 1 der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV)*.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover eingelegt werden. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Wenke

Fundstellen

- **Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)**
- **Ausführ.-Hinweise zur ViehVerkV**
- **Anlagen zu den Ausführ.-Hinweisen zur ViehVerkV**
- **Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)**
- **Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz AGTierGesG**
- **Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen-Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung)**
- **Niedersächsische Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (Nds.BHV1-VO)**
- **DelVO (EU) 2020/688 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Landtieren und Brutelern innerhalb der Union**

- **DelVO (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei" für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen**
- **VO (EU) 2016/429 Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht")**
- **Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tiergesundheitsrechts und des Rechts der Beseitigung tierischer Nebenprodukte (ZustVO-Tier)**
- **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**
- **Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG)**
- **Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV)**

* alle Vorschriften in der derzeit geltenden Fassung

Hinweis für Tauben

Für die zur . Veranstaltung verbrachten Tauben wird die Impfung gegen das Paramyxovirus (PMV) empfohlen.

Hinweis für Kaninchen

Für die zur . Veranstaltung verbrachten Kaninchen wird die Impfung gegen die Hämorrhagische Krankheit der Kaninchen (RHD) empfohlen.

Weitere allgemeine Hinweise

Bitte informieren Sie die Aussteller rechtzeitig vor der Veranstaltung über die o. g. Bestimmungen und Auflagen.

Regressansprüche aus evtl. notwendig werdenden Maßregelungen an das Land Niedersachsen, an die für den Veranstaltungsort zuständige Veterinärbehörde und an die Mitarbeiter*Innen der örtlich zuständigen Veterinärbehörde können nicht abgeleitet werden.

Tierschutzrechtliche Belange, wie z.B. der Umgang mit Tieren sowie die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Anforderungen an den Tiertransport, werden durch dieses Schreiben nicht berührt. Zuständige Behörde ist diesbezüglich der Landkreis Diepholz.

Anforderungen, wie z. B. die Hygienemaßnahmen und Zutrittsbeschränkungen, die zur Eindämmung der Corona-Pandemie notwendig sind, werden durch dieses Schreiben nicht berührt. Zuständig ist diesbezüglich das Ordnungs- bzw. das Gesundheitsamt des Landkreises Diepholz

Zuwiderhandlungen gegen die o.g. Auflagen stellen Ordnungswidrigkeiten i. S. von § 32 Abs. 2 Nr. 4a TierGesG* i. V. mit § 46 Abs. 1 Nr. 2 ViehVerkV* dar. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro (Dreißigtausend Euro) geahndet werden.

Niedersächsisches Landesamt
für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit

Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit • Postfach 92 62 • 26140 Oldenburg

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde"
Herrn Uwe Allhorn
Hauptstraße 80
49448 Lemförde

Bearbeitet von
Frau Arntken

Telefax
(0441) 57026179

E-Mail
Monja.Arntken@laves.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	Oldenburg
	32.3-42120/02-2023 M 23	0441 57026-276	10.08.2023

Tierseuchenbekämpfung;
Brockumer Großmarkt vom 28.-31.10.2023

Sehr geehrter Herr Allhorn,

Ihre Anzeige gem. § 4 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)* für die o. g. Veranstaltung ist bei mir eingegangen.

Aufgrund der derzeitigen Seuchenlage und einer Risikoabschätzung werden für die Durchführung der Veranstaltung gem. § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)* folgende Beschränkungen angeordnet:

I. Allgemeine rechtliche Bestimmungen und Auflagen:

1. Die Veranstaltung unterliegt der amtstierärztlichen Überwachung durch das örtlich zuständige Veterinäramt des Landkreises Diepholz. Ein Veranstaltungskatalog oder eine Liste sämtlicher zur jew. Veranstaltung kommenden Tiere mit Angabe zur Kennzeichnung, Besitzer*In und Herkunftsbestand mit Registriernummer nach § 26 der ViehVerkV* ist dem zuständigen Veterinäramt vor dem Veranstaltungsbeginn vorzulegen.

2. Zur Veranstaltung kommende Tiere sind der/dem für die Überwachung zuständigen Amtstierärztin/ Amtstierarztes des Landkreises Diepholz zur Einlassuntersuchung vorzustellen. Der Ablauf ist mit dem Veterinäramt des Landkreises Diepholz abzustimmen. Nach Beendigung der amtstierärztlichen Einlassuntersuchung dürfen keine Tiere mehr auf das für die Veranstaltung genutzte Gelände verbracht werden.

3. Zur Veranstaltung kommende Tiere müssen gemäß § 5 in Verbindung mit § 27 der ViehVerkV* dauerhaft gekennzeichnet sein und die für die jeweiligeTierart geltenden Kennzeichnungs- und Identifizierungsvorschriften erfüllen.

4. Jeder Tierbegleiterin/jeder Tierbegleiter hat die erforderlichen Bescheinigungen und Nachweise für ihre/seine Tiere mit sich zu führen, damit sie/er sie der Amtstierärztin/dem Amtstierarzt auf Verlangen unverzüglich vorzeigen kann. Ändert sich in der Zeit zwischen Bescheinigungsausfertigung und Veranstaltungsbeginn infolge eines Seuchenausbruches im Herkunftsbetrieb der Gesundheitsstatus der Tiere derart, dass die Voraussetzungen für die

Bescheinigungsausfertigung nicht mehr gegeben sind, ist die Besitzerin/der Besitzer oder deren Vertreterin/dessen Vertreter verpflichtet, die Veranstaltungensleitung von der veränderten Sachlage unverzüglich zu unterrichten. Die Tiere werden zur Veranstaltung nicht zugelassen.

5. Kranke, verdächtige oder nicht gekennzeichnete Tiere sowie Tiere ohne erforderliche Bescheinigungen sind bei der Einlassuntersuchung zurückzuweisen.

6. Aussteller*Innen und mit der Pflege der Tiere beauftragte Personen haben das Auftreten oder den Verdacht einer Erkrankung der Tiere, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lässt, sowie jeden Todesfall sofort der Veranstaltungsleitung anzuzeigen.

7. Die Veranstaltungsleitung hat für die Durchführung der veterinärbehördlichen Anordnungen Sorge zu tragen. Sie/Er hat Erkrankungen von Tieren oder den Verdacht auf Erkrankungen, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lassen, sowie jeden Todesfall sofort dem zuständigen Veterinäramt des Landkreises Diepholz oder der Amtstierärztin/dem Amtstierarzt anzuzeigen.

8. Kranke oder ansteckungsverdächtige Tiere sind räumlich getrennt abzusondern und ggf. unter amtliche Beobachtung zu stellen. Die durch Absonderung, Beaufsichtigung und Behandlung dieser Tiere entstehenden Kosten trägt die Tierbesitzerin/der Tierbesitzer. Es entsteht kein Ersatzanspruch gegenüber dem Land Niedersachsen oder der zuständigen Veterinärbehörde. Bei den tierärztlichen Untersuchungen haben die Tierbesitzerinnen/Tierbesitzer oder deren Beauftragte die erforderliche Hilfe zu leisten.

9. Die für die Veranstaltung bestimmten Tiere dürfen während des Transportes nicht mit anderen Tieren, insbesondere Tieren mit anderem Gesundheitsstatus, in Berührung kommen.

10. Die Tiere dürfen nur auf unmittelbar vor dem Transport gereinigten und desinfizierten Tiertransportfahrzeugen zu den Veranstaltungen verbracht werden.

11. Die Veranstaltungsleitung darf vor und nach Veranstaltungsschluss die Genehmigung zum Abtransport der Tiere erst erteilen, wenn nach dem Gutachten der zuständigen Amtstierärztin/des zuständigen Amtstierarztes des Landkreises Diepholz dem Abtransport Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. Sofern die Amtstierärztin/der Amtstierarzt jedoch im Einzelfall vorher zugestimmt hat, kann abweichend die Erlaubnis zum Abtransport schon vor Veranstaltungsschluss erteilt werden.

12. Nach Abschluss der Veranstaltung sind die Standplätze und die für die Unterbringung der Tiere benutzten zurückbleibenden Einrichtungen und Geräte mit Mitteln der DVG-Liste nach Anweisung der zuständigen Amtstierärztin/des zuständigen Amtstierarztes des Landkreises Diepholz zu reinigen und zu desinfizieren.

II. Spezielle rechtliche Bestimmungen und Auflagen:

1. Tiere dürfen nicht zur Veranstaltung gebracht werden, wenn

a) wenn deren Herkunftsbestand wegen übertragbarer anzeigepflichtiger Tierseuchen gesperrt ist bzw. wenn meldepflichtige Tierkrankheiten amtlich zur Kenntnis gelangt sind

b) deren Herkunftsbestand der behördlichen Beobachtung unterstellt ist.

2. Die Veranstaltung darf nicht abgehalten werden,

a) wenn der Veranstaltungsort in einem wegen eines Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Seuche festgelegten Sperrzone liegt und/oder

b) für den Veranstaltungsort zum Zeitpunkt der Veranstaltung ein Transportverbot hinsichtlich des Verbringens von Rindern, Schafen, Ziegen, Equiden, Geflügel, Schweine oder Kameliden festgelegt wird.

3. Für Tiere aus anderen Mitgliedstaaten oder aus Drittländern müssen die nach Tierseuchenrecht erforderlichen amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigungen vorliegen.

4. Die Abgabe von zur Veranstaltung verbrachten Tieren ist möglich, wenn die Veranstalterin/der Veranstalter ein Register über die entsprechende Abgabe der Tiere mit folgenden Angaben führt:

- Angabe der Tierart
- Anzahl der abgegeben Tiere
- Angabe der Kennzeichnung
- Kontaktdaten gem. Personalausweis mit Registriernummer der Verkäuferin/des Verkäufers
- Kontaktdaten gem. Personalausweis mit Registriernummer der Käuferin/des Käufers

Diese Dokumentation ist dem zuständigen Veterinäramt des Landkreises Diepholz auf Verlangen vorzulegen.

5. Zusatz für Geflügel

5.1 Gemäß § 7 der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) *

a) muss die Veranstaltungsleitung sicherstellen, dass das aufgestellte Geflügel vor der Veranstaltung klinisch tierärztlich untersucht wurde. Dies gilt nicht, sofern ausschließlich Geflügel aus dem Landkreis Diepholz bzw. aus den direkt angrenzenden Landkreisen zur Veranstaltung verbracht wird.

b) müssen Enten und Gänse von einem einem Untersuchungsbefund begleitet sein, aus dem hervorgeht, dass sie längstens 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung virologisch nach näherer Anweisung des für den Herkunftsbestand zuständigen Veterinäramtes mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus der Subtypen H5 und H7 untersucht wurde, oder eine Bestätigung des zuständigen Veterinäramtes für eine Anzeige über die Haltung des Wassergeflügels mit Puten oder Hühnern (Sentinelhaltung) vorgelegt wird. Die Bestätigung darf nicht älter als 12 Monate sein.

5.2 Hühner und Truthühner dürfen nur zur Veranstaltung gebracht werden, wenn sie unter Bezug auf die o.g. Verordnung gegen Newcastle-Krankheit geimpft worden sind und von einer **tierärztlichen Bescheinigung** begleitet werden, aus der folgendes hervorgeht:

- Name und Wohnort des Besitzers
- Datum und Art der Impfung des Herkunftsbestandes
- Anzahl, Art und Rasse der zur Veranstaltung verbrachten Tiere
- Bezeichnung des Impfstoffes mit Angabe des Herstellers und der Charge
- Unterschrift und Wohnort des Tierarztes, der die Impfung durchgeführt hat.

Die Impfung muss nach Angaben des Impfstoffherstellers so erfolgen, dass ein ausreichender Immunschutz vorhanden ist*.

6. Zusatz für [redacted] und Esel (Equiden):

6.1 Gemäß § 3a der Verordnung zum Schutz gegen die Ansteckende Blutarmut der Einhufer (BlutArmV) ist ein Register über die zur Veranstaltung verbrachten Einhufer zu führen. Das Register muss vom jedem zur Veranstaltung verbrachten Pferd (unabhängig vom tatsächlichen Einsatz) folgende Angaben enthalten:

- den Namen des Einhufers
- die Transponder-Nummer bzw. die Lebens-/Passnummer, falls dem Pferd noch kein Transponder implantiert wurde
- den Namen und die Anschrift des Halters
- den Standort der Haltung oder des Betriebes

Das Register muss gem. § 25 Abs. 1 S. 1 und 2 der ViehVerkV* während der Veranstaltung aktuell geführt werden und ist im Anschluss an die Veranstaltung 3 Jahre lang aufzubewahren.

Während der Veranstaltung ist das Register zur Vorlage bereitzuhalten und auf Verlangen des Amtstierarzes des Landkreises Diepholz vorzulegen (§ 3a S. 4 BlutArmV 2010).

6.2 Zur Veranstaltung kommende Equiden müssen von einem **Equidenpass (Pferdepass)** nach § 44a der ViehVerkV* begleitet sein;

6.3 Equiden, die nach dem 30.06.2009 geboren wurden, müssen gem. § 44 Abs. 2 ViehVerkV* mit einem entsprechenden Mikrochip gekennzeichnet sein.

Hinweis:
Zusätzlich zur Impfung gegen Influenza wird die Impfung gegen Equines Herpes-Virus empfohlen.

7. Zusatz für Schafe und Ziegen:

Zur Veranstaltung dürfen nur Schafe und Ziegen verbracht werden, die von einer amtstierärztlichen Bescheinigung begleitet werden, aus der hervorgeht, dass die Tiere aus brucellosefreien Betrieben stammen und Q-Fieber während der letzten sechs Monate amtlich nicht zur Kenntnis gelangt ist.

8. Zusatz für Rinder:

8.1 Bovines Herpes Virus (BHV1)

Für Rinder, die zur Veranstaltung verbracht werden sollen, gilt in Bezug auf BHV1 Folgendes:

a. Rinder aus BHV1-freien Regionen

- dürfen nicht gegen BHV1 geimpft sein *und*
- müssen von einer gültigen amtstierärztlichen Bescheinigung (nicht älter als 2 Wochen) begleitet sein, mit der die Freiheit von einer Infektion mit BHV1 attestiert wird (siehe Anlagen 2 o. 3 der BHV1-Verordnung) *und*
- müssen frühestens 14 Tage vor dem Verbringen zur Veranstaltung blutserologisch mit neg. Ergebnis auf Antikörper gegen das gesamte (gB-Glykoprotein) des BHV1-Virus untersucht werden. Das Attest und die Untersuchungsergebnisse sind dem Veranstalter vor Auftrieb auf den Veranstaltungsplatz vorzulegen und der zuständigen Amtstierärztin/dem zuständigen Amtstierarzt des Landkreises Diepholz während der Veranstaltung auf Verlagen zu zeigen.

b. Rinder aus nicht BHV1-freien Regionen

- dürfen nicht gegen BHV1 geimpft sein *und*
- müssen von einer BHV1-Bescheinigung begleitet sein, auf der durch die amtlich ausgefüllte Zusatzerklärung nachgewiesen werden kann, dass
  - im Herkunftsbetrieb der Tiere 12 Monate vor der Verbringung keine klinischen oder pathologischen Anzeichen einer BHV1-Infektion aufgetreten sind *und*
  - die Tiere vor dem Verbringen eine 30-tägige amtstierärztlich abgenommene und überwachte Quarantäne durchlaufen haben *und*
  - während der Isolation keine klinischen Anzeichen einer BHV1-Infektion aufgetreten sind und
  - ab dem 21. Tag der Quarantäne durch eine Blutuntersuchung mit negativem Ergebnis auf das gesamte (gB-Glykoprotein) BHV1 getestet wurden.

Tierhalter müssen sich bezüglich der Ausstellung dieser Zusatzerklärung an das für sie zuständige Veterinäramt wenden!

8.2 Paratuberkulose (ParaTB)

Zuchtrinder mit einem Alter von über 24 Monaten dürfen gem. § 2 Abs. 1 der Nds. ParaTB-VO nur in Begleitung eines Untersuchungsbefundes zur Veranstaltung gebracht werden, aus

welchem hervorgeht, dass das jeweilige Tier innerhalb der letzten 12 Monate mittels Blut- oder Einzelmilchprobe serologisch mit einem negativen Ergebnis auf Antikörper gegen den Erreger der Paratuberkulose untersucht wurden. Hiervon sind Zuchtrinder aus Mutterkuhbeständen ausgenommen (§ 2 Abs. 2 Nds. ParaTB-VO).

8.3 Bovine Virus-Diarrhoe (BVD)

Zu den Veranstaltungen dürfen ohne weitere Maßnahmen nur Rinder aus BVD-freien Betrieben (DelVO 2020/689 Artikel 18 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 6 i. V. m. Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 1 und 2) verbracht werden. Dies ist durch Vorlage **eines amtstierärztlichen Attestes (nicht älter als 2 Wochen)** vor Auftrieb auf den Veranstaltungsplatz dem Veranstalter nachzuweisen.

Rinder die zu den Veranstaltungen verbracht werden sollen und aus **nicht** BVD-freien Betrieben stammen, müssen folgende Anforderungen gem. Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 2 Nummer 1 lit. c sublit. ii und iii sowie lit. d sublit. i und ii i. V. m. Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 1 Nummer 1 lit. a erfüllen:

8.3.1 Männliche und nicht trächtige weibliche Tiere

- negatives Testergebnis auf BVD-Antigen oder -Genom (z. B. Ohrstanze) **und entweder**

Möglichkeit I

- mindestens 21-tägige amtstierärztlich abgenommene und überwachte Isolation (Quarantäne) vor der Verbringung im Herkunftsbetrieb **oder**

Möglichkeit II

- positives Testergebnis auf Antikörper gegen das BVD-Virus

Alternativ: Nachweis der zurückliegenden Impfung gegen BVD (HI-Tier)

8.3.2 Trächtige Tiere

- negatives Testergebnis auf BVD-Antigen oder -Genom (z. B. Ohrstanze) **und entweder**

Möglichkeit I

- mindestens 21-tägige amtstierärztlich abgenommene und überwachte Isolation (Quarantäne) vor der Verbringung im Herkunftsbetrieb ***und***
- negatives Testergebnis auf Antikörper gegen das BVD-Virus (Die Proben für diese Untersuchung dürfen erst mindestens nach Ablauf der 21tägigen Quarantäne entnommen worden sein) **oder**

Möglichkeit II

- positives Testergebnis auf Antikörper gegen das BVD-Virus aus einer Untersuchung vor der letzten Besamung
  Alternativ: Nachweis der zurückliegenden Impfung gegen BVD vor der letzten Besamung des Tieres (HI-Tier)

- Die aufgeführten Möglichkeiten müssen durch ein gültiges (nicht älter als 2 Wochen) amtstierärztliches Attest bestätigt werden, welches vor dem Auftrieb auf den Veranstaltungsplatz dem Veranstalter vorzulegen ist.

  Hinweis:
  Aufgrund der unterschiedlichen Freiheits-Status einzelner Bundesländer und Mitgliedsstaaten (oder auch Zonen innerhalb eines Mitgliedsstaates), können ggf. zusätzliche Untersuchungen bei Übergang eines Tieres in einen neuen Betrieb erforderlich sein. Einzelheiten sollten vorab mit den zuständigen Veterinärbehörden erörtert werden.

9 **Zusatz für Schweine**
Zur Veranstaltung dürfen nur Schweine verbracht werden, die aus einem Herkunftsbestand stammen. Des Weiteren müssen diese von einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung begleitet sein, aus der hervorgeht, dass die Schweine keine Anzeichen einer Erkrankung zeigen.

10 Die Genehmigung ergeht gem. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG* unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme oder Ergänzung von Auflagen

11 Diese Genehmigung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

12 Der Erlass dieser Anordnung ist kostenplfichtig. Die Kosten sind von Ihnen zu tragen.

Begründung:

Zu II.1. – 4.
Aufgrund Ihrer Anzeige wurde die o. g. Veranstaltung durch das LAVES als zuständige Behörde gem. § 2 Nr. 7 der ZustVO-Tier mit Auflagen versehen, um das Risiko der Verschleppung und Verbreitung von Tierseuchen durch Tiere oder Personen zu verhindern. Berücksichtigt werden muss, dass Tierseuchen oder -krankheiten von Landtieren in der Definition des Artikel 4 Nr. 5 der VO 2016/429* enorme wirtschaftliche Schäden verursachen können. Außerdem müssen Leben und Wohlbefinden der Tiere durch entsprechende Haltungsbedingungen und Vorsorgemaßnahmen im Rahmen der Veranstaltung geschützt werden.

Zu II 5. – 9.
In Bezug auf die aufgeführten Erkrankungen sind aufgrund von gesetzlichen Vorgaben Maßnahmen anzuwenden, die eine Ausbreitung verhindern sollen und teilweise notwendige Schritte im Zuge eines Tilgungsprogrammes darstellen. Zu Veranstaltungen (wie oben angezeigt) kommen Tiere aus unterschiedlichen Betrieben, mit teilweise unterschiedlichem Gesundheitsstatus an einem Ort zusammen und werden danach wieder in die Herkunftsbetriebe oder sogar in neue Betriebe verbracht. Vor dem Hintergrund der Tierseuchenbekämpfung müssen Auflagen erteilt werden, die die Aufrechterhaltung des Gesundheitstatus der bereits freien Betriebe sicherstellen und eine Ausbreitung von seuchenhaften Erkrankungen verhindern sollen.

Zu 10:
Der Auflagenvorbehalt ergeht gem. § 36 Absatz 2 Nr. 5 VwVfG*, um eine nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Nebenbestimmung zu ermöglichen. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn die zuständige aus tierseuchenrechtlicher Sicht weitere Regelungen treffen möchte.

Zu 11.:
Der Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gem. § 36 Abs. 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 2 Nr. 1 VwVfG*, um jederzeit eine Anpassung an geänderte wirtschaftliche bzw. rechtliche Rahmenbedingen sicherstellen zu können. Auch hat die zuständige Behörde damit die Möglichkeit, bei dem Ausbruch einer in Bezug auf die Veranstaltung relevanten Tierseuche oder gegen die Bestimmungen dieses Bescheides regulierend einzugreifen.

Zu 12.:
Aufgrund Ihrer Anzeige in Bezug auf die o. g. Veranstaltung mussten Auflagen im Sinne der Tierseuchenbekämpfung erteilt werden. Aus diesem Grund sind von Ihnen auch die Kosten für dieses Verfahren zu tragen. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5 und 12 des Niedersächsichen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG)* in Verbindung mit § 1 der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV)*.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover eingelegt werden. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Arntken

Fundstellen

- Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)
- Ausführ.-Hinweise zur ViehVerkV
- Anlagen zu den Ausführ.-Hinweisen zur ViehVerkV
- Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tiergesundheitsrechts und des Rechts der Beseitigung tierischer Nebenprodukte (ZustVO-Tier)
- Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz AGTierGesG
- Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen-Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung)
- Niedersächsische Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (Nds.BHV1-VO)
- Niedersächsische Verdnung zum Schutz der Rinder gegen die Paratuberkulose (Nds. ParaTB-VO)
- DelVO (EU) 2020/688 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Landtieren und Bruteiern innerhalb der Union
- DelVO (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei" für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen
- VO (EU) 2016/429 Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht")

- **Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)**
- **Verordnung zum Schutz gegen die Ansteckende Blutarmut der Einhufer (Einhufer-Blutarmut-Verordnung)**
- **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**
- **Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG)**
- **Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV)**

* alle Vorschriften in der derzeit geltenden Fassung

Hinweis für Tauben

Für die zur . Veranstaltung verbrachten Tauben wird die Impfung gegen das Paramyxovirus (PMV) empfohlen.

Hinweis für Kameliden

Es wird empfohlen, von den Tierhaltern eine Erklärung einzufordern, aus welcher hervorgeht, dass in den letzten 42 Tagen vor Veranstaltungsbeginn keine Infektionen mit dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex oder ein Fall von Brucellose im Herkunftsbestand aufgetreten ist.

Hinweis für Kaninchen

Für die zur . Veranstaltung verbrachten Kaninchen wird die Impfung gegen die Hämorrhagische Krankheit der Kaninchen (RHD) empfohlen.

Weitere allgemeine Hinweise

Bitte informieren Sie die Aussteller rechtzeitig vor der Veranstaltung über die o. g. Bestimmungen und Auflagen.

Regressansprüche aus evtl. notwendig werdenden Maßregelungen an das Land Niedersachsen, an die für den Veranstaltungsort zuständige Veterinärbehörde und an die Mitarbeiter*Innen der örtlich zuständigen Veterinärbehörde können nicht abgeleitet werden.

Tierschutzrechtliche Belange, wie z.B. der Umgang mit Tieren sowie die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Anforderungen an den Tiertransport, werden durch dieses Schreiben nicht berührt. Zuständige Behörde ist diesbezüglich der Landkreis Diepholz.

Zuwiderhandlungen gegen die o.g. Auflagen stellen Ordnungswidrigkeiten i. S. von § 32 Abs. 2 Nr. 4a TierGesG* i. V. mit § 46 Abs. 1 Nr. 2 ViehVerkV* dar. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro (Dreißigtausend Euro) geahndet werden.